

Satzung über den Ausländerbeirat im Landkreis Aschaffenburg

§ 1 Einrichtung

Im Landkreis Aschaffenburg wird zur Förderung guter menschlicher Beziehungen zwischen der deutschen und der ausländischen Bevölkerung und zur Vertretung der Interessen der Ausländer ein Beirat für Ausländerfragen (Ausländerbeirat) gebildet.

§ 2 Aufgaben

1. Der Ausländerbeirat hat die Aufgabe, stellvertretend für die im Landkreis Aschaffenburg wohnenden Ausländer in der Öffentlichkeit Verständnis für die besonderen Anliegen der ausländischen Bevölkerung zu wecken und deren Interessen zu vertreten.
Der Ausländerbeirat nimmt sich vor allem der sozialen, schulischen, kulturellen, ausländerrechtlichen und arbeitsrechtlichen Belange der Ausländer an.
Er verfolgt das Ziel, ein von gegenseitiger Achtung und Wertschätzung getragenes Verhältnis zwischen deutschen und ausländischen Mitbürgern zu fördern.
2. Der Ausländerbeirat soll Kreistag, Kreisausschüsse und die Verwaltung des Landkreises in allen Fragen, die Ausländer in besonderer Weise betreffen und die zum eigenen Wirkungskreis des Landkreises gehören, durch Anträge, Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen beraten.
Anträge und Anfragen sind innerhalb einer angemessenen Frist zu bearbeiten und zu entscheiden.
Die Behörden des Landkreises sollen den Ausländerbeirat rechtzeitig über Maßnahmen unterrichten, die für die Belange der ausländischen Bevölkerung bedeutsam sind.
Der Ausländerbeirat hat auch die Aufgabe, an Behörden innerhalb des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches die besonderen Anliegen von Ausländern heranzutragen.
3. Der Ausländerbeirat soll im Kreistag jährlich einen Bericht über die Situation der ausländischen Bevölkerung im Landkreis und seine Arbeit geben.

§ 3 Ehrenamt

Die Tätigkeit im Ausländerbeirat ist ehrenamtlich und überparteilich.

§ 4 Zusammensetzung

1. Der Ausländerbeirat besteht aus gewählten Vertretern der ausländischen Staatsangehörigkeitsgruppen im Landkreis Aschaffenburg sowie aus bestellten Vertretern von deutschen Behörden und Vereinigungen. Als Staatsangehörigkeitsgruppe gilt auch die Gruppe der staatenlosen Einwohner und solcher mit ungeklärten Staatsangehörigkeit.
2. Die Zahl der gewählten ausländischen Vertreter bemißt sich für jede Staatsangehörigkeitsgruppe nach der Zahl ihrer Mitglieder, die im Landkreis Aschaffenburg ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Dabei mitgezählt werden auch die asylberechtigten Ausländer. Maßgeblich sind die Zahlen nach dem Ausländerzentralregister zum 31.12. des Vorjahres der Wahl. Veränderungen im Bestand von Staaten nach dem Stichtag werden nicht berücksichtigt.
Jede Staatsangehörigkeitsgruppe mit mindestens 50 Mitgliedern hat im Ausländerbeirat einen Sitz,
Staatsangehörigkeitsgruppen über 1000 Mitglieder haben zwei Sitze,
Staatsangehörigkeitsgruppen über 3000 Mitglieder drei Sitze.
3. Staatsangehörigkeitsgruppen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen und dann gemeinsam eine entsprechende Zahl von Vertretern in den Ausländerbeirat entsenden. Der Zusammenschluss von Staatsangehörigkeitsgruppen zu einer Gruppe geschieht in der Weise, dass Vertreter derjenigen Staatsangehörigkeitsgruppen, die sich zusammenschließen wollen, dies gegenüber dem Wahlvorstand vor der Einreichung von Wahlvorschlägen schriftlich erklären; die gemeinsame Erklärung muß für jede Staatsangehörigkeitsgruppe von mehr als der Hälfte der wahlberechtigten Mitglieder dieser Gruppe unterschrieben sein.
4. Als bestellte Mitglieder gehören dem Ausländerbeirat an:
je ein Vertreter des Landratsamtes, des Staatlichen Schulamtes, des Arbeitsamtes und ein gemeinsamer Vertreter der Staatlichen Berufsschulen im Landkreis und in der Stadt Aschaffenburg; außerdem je ein Vertreter der mit Ausländerangelegenheiten befassten Wohlfahrtsverbände (Arbeiterwohlfahrt, Caritas, Diakonisches Werk) sowie ein Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes. Die Zahl der bestellten Mitglieder darf nicht höher sein als die nach Abs. 2 zu vergebenden Sitze.
5. Vom Ausländerbeirat können darüber hinaus mit ihrem Einverständnis Einzelpersonen oder Vertreter von Organisationen als beratendes Mitglied bestimmt werden, die sich in besonderer Weise für das Wohl der ausländischen Bevölkerung einsetzen. Insbesondere kann der Ausländerbeirat ein Mitglied bestimmen, das sich vornehmlich die Belange von Asylbewerbern annimmt. Die beratenden Mitglieder haben bei Beschlüssen des Ausländerbeirates kein Stimmrecht. Die Fraktionen des Kreistages entsenden je einen Vertreter in den Beirat.

§ 5

Wählbarkeit der ausländischen Vertreter und Wahlverfahren

1. In den Ausländerbeirat können Ausländer gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens 12 Monaten im Landkreis Aschaffenburg ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und im Zeitpunkt der Wahl eine Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltsbefugnis nach dem Ausländergesetz haben oder von einer Aufenthaltsgenehmigung befreit sind. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre.
2. Die Wahlen werden nach demokratischen Grundsätzen für jede Gruppe getrennt durchgeführt. Die Wahl soll bis zum 31.03. des Wahljahres durchgeführt werden. Das Nähere regelt eine Wahlordnung.

§ 6

Amtszeit der weiteren Mitglieder

1. Die bestellten Beiratsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis von der Organisation oder Behörde bestellt, bei der sie tätig sind. Sie gehören dem Ausländerbeirat grundsätzlich auf Dauer an, sie scheiden aus, wenn sie nicht mehr bei der Organisation oder Behörde tätig sind, die sie bestellt hat. Der Widerruf der Bestellung ist möglich. Bei Ausscheiden oder Widerruf eines Beiratsmitglieds soll ein Nachfolger benannt werden.
2. Die vom Ausländerbeirat bestimmten beratenden Mitglieder gehören dem Beirat bis zum Zeitpunkt der nächsten Wahl an. Die Bestimmung kann für eine weitere Wahlperiode bestätigt werden, der Widerruf der Bestellung ist zulässig. Die Bestimmung und der Widerruf müssen mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Beiratsmitglieder erfolgen. Die vom Ausländerbeirat bestimmten Mitglieder können ihr Amt niederlegen.

§ 7

Geschäftsgang und Haushalt

1. Die Geschäftsführung des Ausländerbeirates liegt beim Landratsamt. Die Versammlungssprache ist deutsch. Die Beiratsmitglieder sind gehalten, an den Sitzungen teilzunehmen und Aufgaben zu übernehmen. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Der Ausländerbeirat bestimmt aus dem Kreis der ausländischen Mitglieder mit einfacher Mehrheit und in geheimer Wahl einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden; Vorsitzender und Stellvertreter dürfen nicht gleicher Staatsangehörigkeit sein, wenn Bewerber verschiedener Staatsangehörigkeit sein, wenn Bewerber verschiedener Staatsangehörigkeit vorhanden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

2. Der Vorsitzende vollzieht die Beschlüsse des Ausländerbeirates und ist für den ordnungsgemäßen Geschäftsablauf verantwortlich.
Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.
3. Dem Ausländerbeirat werden zur Erledigung seiner Aufgaben Mittel im Rahmen der Haushaltsansätze zur Verfügung gestellt.

§ 8 Einberufung

Der Ausländerbeirat wird erstmals durch das Landratsamt einberufen, dem das Wahlergebnis mitzuteilen ist, in den folgenden Fällen vom Vorsitzenden. Der Vorsitzende beruft den Beirat nach Bedarf ein oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens jedoch dreimal jährlich. Der Ausländerbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder rechtzeitig geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten ausländischen Mitglieder anwesend ist.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.1994 in Kraft.

Aschaffenburg, den 24.11.1993
Landratsamt Aschaffenburg

gez.

Roland Eller
Landrat

eingearbeitet ist:

1. Änderungssatzung vom 11.12.1997